Universitätsstadt Tübingen
Fachabteilung Betriebswirtschaft
Özgezer, Berda Telefon: 07071 204-1227
Gesch. Z.: 2-23-swt/

Vorlage 205/2026
Datum 29.09.2026

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**

zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff: **Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH für das Geschäftsjahr 2025**

Bezug:
Anlagen:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat stimmt der Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus GmbH (TüBus) für das Geschäftsjahr 2025 zu. Die Entlastung wird durch die Geschäftsführung der Stadtwerke Tübingen GmbH (swt) in der Gesellschafterversammlung der TüBus vorgenommen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Gemäß § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftsvertrags der TüBus obliegt die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung.

Aufgrund der teilweisen Personenidentität im Aufsichtsrat der swt und der TüBus sowie der daraus möglichen Interessenskonflikte soll eine Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus durch die Alleingesellschafterin der swt, die Universitätsstadt Tübingen, erfolgen. Die Beschlussfassung dazu erfolgt durch den Gemeinderat.

2. Sachstand

2.1 Information des Gemeinderats zu Jahresabschluss und Gewinnverwendung
Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss 2025 der TüBus vorgelegt. Gemäß dem bestehenden Gewinnabführungsvertrag wurde der Jahresfehlbetrag des Geschäftsjahres 2025 in Höhe von 7.355.619,22 Euro in voller Höhe von der Gesellschafterin swt übernommen, sodass der Jahresabschluss ein ausgeglichenes Ergebnis ausweist. Der Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Bestimmungen des GmbH-Gesetzes erstellt. Er wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft EversheimStuible Treuberater GmbH, Stuttgart, geprüft. Diese prüfte auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gem. § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz und hat einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Aufsichtsrat hat in seiner Sitzung am 06.07.2026 den Jahresabschluss beraten und der Gesellschafterversammlung die Feststellung des Jahresabschlusses 2025 empfohlen.

2.2 Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus
Nach § 11 Abs. 4 lit. d des Gesellschaftsvertrags der TüBus wird der Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung entlastet. Die swt ist Alleingesellschafterin der TüBus. Deshalb vertritt die Geschäftsführung der swt die Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der TüBus und erteilt dort dem Aufsichtsrat die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025.

Gleichzeitig überwacht der Aufsichtsrat der swt gem. § 9 Nr. 1 des Gesellschaftervertrags der swt die Geschäftsführung und kann auch ein Weisungsrecht ausüben. Der Aufsichtsrat der swt und der Aufsichtsrat der TüBus sind teilweise personenidentisch. Hieraus könnte sich ein Interessenkonflikt ergeben. Um einen möglichen Interessenkonflikt zu vermeiden, autorisiert die Stadt als Alleingesellschafterin der swt durch Beschluss des Gemeinderats die Geschäftsführung der swt, den Aufsichtsrat der TüBus in der Gesellschafterversammlung zu entlasten.

3. Vorschlag der Verwaltung

Dem Gemeinderat wird empfohlen, entsprechend dem Beschlussantrag abzustimmen.

4. Lösungsvarianten

Der Gemeinderat fasst keinen Beschluss zur Entlastung des Aufsichtsrats der TüBus und überlässt die Entscheidung über die Entlastung des Aufsichtsrats der Gesellschafterversammlung der TüBus. Diese Variante beseitigt einen möglichen Interessenkonflikt nicht.

5. Finanzielle Auswirkungen

Aus dem Beschluss ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen.